

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilagen zur 13. Sitzung (24.04.1918)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

N^o 36.

Beilage zum Protokoll der 13. öffentlichen Sitzung der Badischen Ersten Kammer
vom 24. April 1918.

An das hochverehrliche Präsidium der Ersten Kammer der Landstände.

Die Zweite Kammer hat in ihrer heutigen (40.) öffentlichen Sitzung den Gesetzentwurf, die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend (diesseitige Drucksache Nr. 40), auf Grund des Berichts der Verfassungskommission (Drucksache Nr. 40a) beraten und nach dem — in der öffentlichen Sitzung modifizierten — Kommissionsantrag in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung angenommen.

Gleichzeitig hat die Kammer folgende von der Kommission vorgeschlagene

Resolution

angenommen:

„Die Zweite Kammer erklärt, daß die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und die parteipolitische Betätigung eines Geistlichen nach ihrer Auffassung für die Großh. Staatsregierung kein Grund sein dürfen, von der ihr in § 9 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, eingeräumten Befugnis der Mißfälligkeitserklärung Gebrauch zu machen, sofern dem Bewerber um ein Kirchenamt nicht ein gegen die Würde des geistlichen Standes verstößendes Verhalten zur Last fällt.“

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns hiervon zur weiteren geschäftlichen Behandlung ergebenst in Kenntnis zu setzen, indem wir uns die Mitteilung der endgültigen Ausfertigung des Gesetzentwurfs vorbehalten.

Karlsruhe, den 2. April 1918.

Der Präsident der Zweiten Kammer der Landstände:

Kopf.

Die Schriftführer:

v. Gleichenstein. Müller.

Gesetz-Entwurf.

Die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend.

(Nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer).

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die Absätze 2 bis 6 des § 9 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 19. Februar 1874 und vom 5. März 1880 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Zulassung zu einem Kirchenamt ist durch den Nachweis einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung bedingt. Dazu wird regelmäßig erfordert das Zeugnis der Reife einer neunklassigen höheren Lehranstalt und die Beurkundung über den Besuch einer deutschen Universität während dreier Halbjahre sowie eine Bescheinigung darüber, daß in jedem dieser drei Halbjahre eine mehrstündige Vorlesung aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät gehört wurde.

Das Nähere wird durch Regierungsverordnung bestimmt.

Art. 2.

Die Absätze 2, 3 und 4 des § 12 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 5. Juli 1888 erhalten folgende Fassung:

Die Kirchen sind befugt, Anstalten zur theologisch-praktischen Vorbildung der künftigen Geistlichen sowie Konvikte für Schüler höherer Lehranstalten und Hochschulstudierende, welche sich dem geistlichen Beruf widmen wollen, unter folgenden Voraussetzungen zu errichten und zu unterhalten:

1. die Leiter, Lehrer und Erzieher müssen Deutsche und im Besitze einer allgemein wissenschaftlichen Vorbildung (§ 9 Absatz 3 des Gesetzes) sein,
2. die baulichen Einrichtungen müssen derart sein, daß für die Gesundheit der Zöglinge keine Nachteile zu befürchten sind.

Von der Errichtung einer Anstalt ist dem Kultusministerium unter Beifügung der erforderlichen Nachweise sowie der für die Anstalt geltenden Satzungen und der Hausordnung Anzeige zu erstatten.

Jeder Wechsel in der Person des Leiters, eines Lehrers oder eines Erziehers sowie jede Verlegung der Anstalt in ein anderes Gebäude ist dem Kultusministerium anzuzeigen.

Art. 3.

Der § 16a aus Art. 3 des Gesetzes vom 19. Februar 1874 wird aufgehoben.

Art. 4.

Das Ministerium des Kultus und Unterrichts wird mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt und gleichzeitig ermächtigt, die Bestimmungen dieses Gesetzes zusammen mit den unverändert gebliebenen Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, der Bestimmung des Gesetzes vom 2. September 1908 und den Vorschriften in Artikel 14 Ziffer VII des Badischen Einführungsgesetzes vom 23. Dezember 1871 zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich in der Fassung des Artikel III des Gesetzes vom 5. Juli 1888 mit fortlaufender Folge der Paragraphen durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt als „Kirchengesetz“ bekannt zu geben, dabei die dem § 16 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 nachfolgenden Bestimmungen unter der Überschrift „III. Sonstige Bestimmungen“ zusammenzufassen und die Schlußbestimmung statt mit III. mit IV. zu versehen.

Die Zweite Kammer nimmt den Gesetzentwurf an.

Karlsruhe, den 9. April 1918.

Im Namen der untertänigst treuehörigsten Kammer:

Der Präsident: **Kopf.**

Die Schriftführer:

v. Gleichenstein. Müller.

3*